



**Bebauungsplan
"Kenner Ley II"
in der Gemeinde Kenn
Kreis Trier-Saarburg**

**Umweltbericht
mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung**



November 2013





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Kenn war, übereinstimmt.

Kenn,

den 22. 10. 2013


Herr Rainer Müller
- Ortsbürgermeister -


Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 919-0
Telefax: +49 6361 919-100

Rockenhausen, im November 2013

Beschlüsse/Verfahren:

Bestätigung Entwurf: 22.05.2013
Beschluss erneute Offenlage: 19.08.2013
Satzungsbeschluss: 18.11.2013



GLIEDERUNG

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	6
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
1.3	Stellungnahmen (mit Abwägung) aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	12
2.1.2	Schutzgut Mensch	14
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut Boden	17
2.1.5	Schutzgut Wasser	17
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	18
2.1.7	Schutzgut Landschaft	19
2.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	19
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	20
2.3.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	22
2.3.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
2.3.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	24
2.3.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	24
2.3.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	25
2.3.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	25
2.3.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	25
2.3.1.8	Wechselwirkungen	25
2.3.1.9	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	26
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27



2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
2.4.1	Schutzgut Mensch	35
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	35
2.4.3	Schutzgut Boden	36
2.4.4	Schutzgut Wasser	36
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft	36
2.4.6	Schutzgut Landschaft	37
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
3.	Zusätzliche Angaben	38
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	38
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebietes	7
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes in der Gemeinde Kenn	7
Abbildung 3:	Streuobstbrache im Norden des Plangebietes	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	26
Tabelle 2	Externe Ausgleichsmaßnahme E1	34



Anhänge

- Anhang 1 Zusammenfassung der Umweltbelange aus Anregungen und Hinweisen aus den Verfahren gemäß § 3 (1) und 3 (2) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
- Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung
 - 2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
 - 2.2 Bestandsplan
 - 2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan
 - 2.4 Bestands- und Maßnahmenplan
Externe Ausgleichsmaßnahme
 - 2.5 Pflanzlisten
- Anhang 3 Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" in Kenn (FiRU)
- Anhang 4 Bewertung Radonpotenzial (Spoo und Pittner)
- Anhang 5 Artenschutzfachliche Erfassung und Bewertung (Schwerpunkt Fledermäuse)
- Anhang 6 Abschätzung der möglichen Einschränkung bei der Nutzungsänderung des Aussiedlerhofes Herrig (Rinder- oder Milchkuhhaltung) durch das heranrückende Baugebiet "Kenner Ley II"
- Anhang 7 Bodengutachten zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" in Kenn (Spoo und Pittner)
- Anhang 8 Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus den Wohnnutzungen
- Anhang 9 Verkehrsuntersuchung Baugebiet "Kenner Ley II" (Büro R+T)
- Anhang 10 Abwägung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- Anhang 11 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Kenn befindet sich in der Verbandsgemeinde Schweich und liegt im nordöstlichen Bereich im Landkreis Trier-Saarburg. Aufgrund der attraktiven Lage der Ortsgemeinde Kenn im Moselland und der nahen Anbindung an die Stadt Trier besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Um dieser Nachfrage nachzukommen, plant die Gemeinde südwestlich der Ortsgemeinde Kenn das Baugebiet "Kenner Ley II" zu errichten. Das Plangebiet "Kenner Ley II" liegt nordöstlich angrenzend an das Baugebiet "Kenner Ley I". Das Plangebiet "Kenner Ley II" besitzt eine Größe von ca. 8,6 ha.

Der Bebauungsplan "Kenner Ley II" sieht für das Plangebiet die Ausweisung als Wohngebiet vor. Die Fläche des geplanten Baugebietes ist nordwestlich exponiert und ist über die Gemeindestraße "Im Höhberg" direkt mit der Ortsmitte der Gemeinde Kenn verbunden. Auch die vor Ort verlaufende Autobahn A 602 ermöglicht eine gute Anbindung an die Stadt Trier. Die vor Ort verlaufenden Autobahnen A 62 und A 1 stellen eine gute Anbindung ans Umland dar.

Insgesamt soll das Baugebiet in zwei Zonen mit unterschiedlicher Baudichte aufgeteilt werden. Diese neu entstehenden Einheiten werden voneinander durch Grünzüge und einer unterschiedlichen Verkehrsführung getrennt. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist die Bebauung mit Reihenhäusern vorgesehen, wo während der mittlere und südliche Bereich mit einer Doppel- und Einzelhausbebauung locker bebaut werden soll.

Im Bauabschnitt 1 wird eine Fläche von 6,7 ha entwickelt, dies ist formell Inhalt des Bebauungsplanes (siehe Anhang 2.2 und 2.3). Die Bauphase 2 wird in dem Umweltbericht für die Darstellung des Gesamtzusammenhanges mit aufgenommen. Damit wird gleichzeitig eine möglichst frühzeitige Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von Süden (Alte Poststraße) und Norden (Im Höhberg, Richtung Ortsmitte). Das gesamte Baugebiet hat eine nordwestlich exponierte Lage. Der höchste Punkt befindet sich im südöstlichen Bereich mit einer Höhe von 238 müNN und dem tiefsten Punkt im nordwestlichen Bereich mit einer Höhe von 188 müNN.

Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

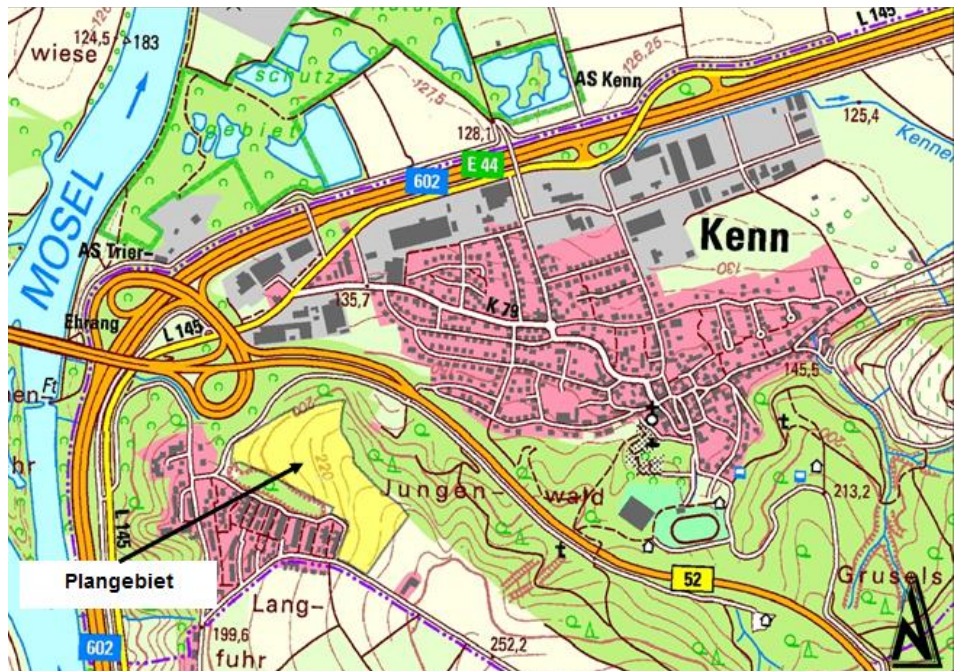


Abbildung 2: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Kenn



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 2.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 2.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.



Fachplanungen

Landesentwicklungsplanung

Der Bereich um Kenn (Plangebiet) ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus und für den Bereich des Grundwasserschutzes dargestellt. Da das Plangebiet bereits weitgehend im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt ist, stehen die Festlegungen im LEP IV dem baulichen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsplan aus dem Jahr 1985 sind für das Plangebiet keine regionalplanerischen Ziele eingetragen, die sich restriktiv auf das Plangebiet auswirken würden. Es ist lediglich im Nordwesten außerhalb des Plangebietes eine Richtfunkstrecke eingetragen. Des Weiteren sind für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Derzeit wird der Regionale Raumordnungsplan Trier aufgrund der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und entsprechend fortgeschrieben.

Die Darstellungen im RROP zeigen für den Bereich des Bebauungsplanes eine "sehr gute bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche" sowie die Lage im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Das angrenzende Gebiet am "Kenner Ley I" ist als Wohngebiet gekennzeichnet. Westlich des Plangebietes grenzt in einer Entfernung von etwa 0,5 km das FFH-Gebiet "Mosel" (623 ha Größe) an und nordwestlich folgt das Naturschutzgebiet "Kenner Flur" (31 ha Größe) in einer Entfernung von ca. 0,6 km.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist ein Teil der Plangebietsfläche bereits als Mischgebietsfläche eingetragen. Der als Mischgebietsfläche gekennzeichnete Bereich befindet sich im nordwestlichen Gebiet des geplanten Baugebietes "Kenner Ley II". Der südliche Bereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weitere Bereiche sind als Flächen für den Wald gekennzeichnet. Weitere Darstellungen, welche sich restriktiv auf das Baugebiet auswirken würden, sind im Flächennutzungsplan nicht enthalten.



Landschaftsplan

In der Entwicklungskonzeption (E) des Landschaftsplanes befindet sich die Ortslage von Kenn im Teilraum E7, wofür als Leitbild "Erhalt und örtliche Entwicklung der Mosel mit Auebereichen, der moseltypischen Weindörfer und von Weinbergterrassen, Felsen und Trockenmauern, die charakteristischen Elemente der Wein-Kultur-Landschaft Mosel sind" definiert ist.

Das Plangebiet liegt größtenteils außerhalb der dargestellten Ortslage. Für diesen Teilraum ist als Leitbild definiert: "Aufbau von linienhaften Strukturen und Anreicherung mit höherwertigen Flächen für die Biotopvernetzung und für die Verbesserung des Landschaftsbildes/Erholung, nachhaltige Bodennutzung".

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind im Bereich des Plangebietes weder im Bestands- noch im Zielplan wesentliche Darstellungen vorhanden.

In der Bestandskarte sind die westlich verlaufende Mosel und die ringsherum verlaufenden Wälder eingezeichnet.

Schutzgebiete

Im westlichen Bereich vom Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Mosel" mit der Gebietsnummer DE-5908-301. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet befindet sich die Autobahn A 602. Da sich das FFH-Gebiet auf den direkten Moselauebereich beschränkt und zusätzlich die A 602 dazwischen liegt, ist nicht mit Beeinträchtigungen hinsichtlich des FFH-Gebietes durch das Baugebiet zu rechnen.

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Kenn befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Der Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden und noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen,
2. die Behinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und zwar von Bodenerosionen in den Hanglagen ist zu vermeiden.



Dabei sind gemäß § 1 Abs. 2 Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Somit wird keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Planvorhaben erfolgen.

Der Mischwald in der Geländemulde direkt westlich des Plangebietes ist laut Biotopkartierung ein primärer Eichen-Buchen-Mischwald mit lokaler Bedeutung/Erosionsrinne nördlich Langsfuhr. Zentral innerhalb dieses Geländeinschnittes liegt laut der Biotopkartierung ein naturnaher Quellbach als pauschal-geschütztes Biotop. Die Vor-Ort-Begehung im Zuge der Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass es sich um einen Mischwald mit u. a. Fichten, verschiedenen Ahornarten sowie strukturprägender Strauchschicht (Hasel, Hainbuche, Braunbeere und Ilex) handelt. Zusammen mit den nicht erkennbaren Strukturen eines naturnahen Baches ist dieser gesamte Biotopkomplex weder als primär noch als naturnah zu bezeichnen. Eine lagemäßige Beeinträchtigung wird darüber hinaus durch das Vorhaben nicht erfolgen.

1.3 Stellungnahmen (mit Abwägung) aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Siehe Anhang 10.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz (i. d. F. von 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" (250.30) der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25). Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" (250.10) an.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz
(http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)



Der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" ist durch die Mosel charakterisiert. Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal.

Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich an einem steilen Moselhang und weist ein Gefälle von 9,5 % auf und besitzt einen Höhenunterschied vom höchsten bis zum tiefsten Punkt von 50 m. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes liegt auf einer Höhe von 188 müNN und der südöstliche Bereich befindet sich auf einer Höhe von 238 müNN.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der Unteremsstufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich Kenn findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, sodass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.²

² aus: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich (1997); aufgestellt von Büro für Landespflege, Egbert Sonntag.



Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/hpnV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Bereich des Plangebietes würde sich unter natürlichen Bedingungen ein typischer Hainsimsen-Buchenwald entwickeln (*Luzulo-Fagetum typicum*). Dieser Hainsimsen-Buchenwald ist eine basenarme, mäßig frisch bis frische Variante der Buchenwälder.

Aktuelle Flächennutzung

Die aktuelle Flächennutzung des Plangebietes zeigt eine vorhandene Wiese, auf der vereinzelt im nordöstlichen Gebiet Streuostbäume zu finden sind. Die Fläche ist überwiegend eingerahmt von unterschiedlichen Waldtypen (siehe Biotoptypenkartierung, Anhang 2).

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit bezüglich bestehender Altlasten oder Altablagerungen (siehe Anhang 7) aus.

Die bestehende Lärmkulisse und deren gegenseitige Wechselwirkungen mit dem Baugebiet sind in Anhang 3 dargestellt. Die einzelnen Lärmpegelbereiche mit den entsprechend erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schallschutzklassen der Fenster etc.) sind hier bzw. in den Textlichen Festsetzungen dargestellt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist dadurch weiterhin gewährleistet.



Der südöstlich angrenzende Hof Herrig hat derzeit keinen Tierbestand und ist daher bezüglich möglicher Geruchsauswirkungen auf das Baugebiet nicht relevant. Auch zukünftig ist die Einhaltung der entsprechenden Geruchsmissions-Richtlinie für den landwirtschaftlichen Betrieb zumutbar (siehe Anhang 6).

Die mögliche Gefährdung durch natürlich geogenes Radon wurde in einem separaten Gutachten untersucht (Anhang 4), in dem für einzelne Grundstücke / Bauvorhaben spezifische Untersuchungen empfohlen werden. Vorsorglich sind Schutzeinrichtungen vor Radon in den Kellern möglich bzw. entsprechend der detaillierten Untersuchungen durchzuführen.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch eine Wiese mit vereinzelt Streuobstbäumen und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geprägt, das charakteristisch für Kenn und Umgebung ist.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation

Im Untersuchungsraum wurde im Sommer 2012 von der igr AG eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die reale Vegetation ist in der Bestandskarte in der Anlage 2.2 mit den räumlichen Abgrenzungen dargestellt.

Im Plangebiet befindet sich eine Wiese mittlerer Standorte mit einer Streuobstbrache im Norden.

Im Norden, Westen und Süden befinden sich angrenzende Waldflächen. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und das geplante Baugebiet grenzt im Süden an die "Alte Poststraße".

Alle Waldflächen befinden sich auf Steilhängen, die vom Plangebiet hinweg abfallen. Zwischen Plangebiet und dem bestehenden Wohngebiet "Kenner Ley I" befindet sich ein schluchtartiges kleines Tal mit Mischwaldbestand.

Tierwelt/Artenschutz:

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Es wurde eine Vorkommensabschätzung und darauf aufbauend von Juni bis Oktober 2012 eine Fledermausuntersuchung durchgeführt, die die wesentliche Grundlage für artenschutzfachliche Bewertung darstellt (siehe Anhang 5).

Das Planungsgebiet wurde durch die igr AG mit Hilfe von Detektorbegehungen am 26.06.2012, 25.07.2012 und am 01.10.2012 von jeweils der Dämmerungsphase bis zu den Morgenstunden untersucht. Es wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet Jagd- und Transferflüge der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) stattfinden. Die Artbestimmung erfolgte durch Auswertung von Ortlungslauten mit Ultrasound Detektor D240 (Petterson). Ebenso wurde das Flugverhalten unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens und einer Rufanalyse mit Batsound (Petterson) analysiert.

Am 01.10.2012 wurde das Untersuchungsgebiet durch Begehungen detailliert kartiert und potenzielle Fledermausquartiere ausfindig gemacht. Ebenso folgte eine Dokumentation durch Aufnahmen von Baumhöhlen, festgestellten Spalten in einzelnen Baumstämmen und höhlenförmigen Astlöchern, in den Zwergfledermäuse ihren Unterschlupf finden können. Insgesamt wurden 14 potenzielle Fledermausquartiere auf der Streuobstwiese festgestellt. Konkrete Quartiere wurden nicht aufgefunden.



Abbildung 3: Streuobstwiese im Norden des Plangebietes



Im Anhang 5 erfolgt eine detaillierte Bewertung der festgestellten Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Das Plangebiet umfasst verschiedene Nutzungsarten des dort vorkommenden Bodens. Eine ackerbauliche Nutzung im südöstlichen Bereich, eine Streuobstbrache im nordöstlichen Gebiet und eine Wiese (mittlerer Standort) im restlichen Bereich des Plangebietes. Im Plangebiet kommen Sand-, Schluff- und Tonsteine vor. Aufgrund der teilweise intensiven Bewirtschaftung, vor allem im südlichen Bereich des Plangebietes, ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine massive Bodenverdichtung der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um Kenn wird durch die Mosel dominiert, die westlich des Baugebietes verläuft. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes verläuft der Kenner Bach durch die Ortslage. Kleinere Bäche im Südwesten und der Wenzelbach im Süden außerhalb des Plangebietes entwässern in die Mosel.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.



Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz herrscht im Plangebiet eine Grundwasserneubildung von ca. 50 mm/a bis 75 mm/a. Das Grundwasser wird als nicht bzw. schwach versauert eingestuft.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Bereich um Trier gehört laut Deutschem Wetterdienst entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet von Kenn während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Der Talraum des Landschaftsraumes "Trierer Moseltal" von Konz bis Schweich weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Für die Beschreibung des Klimas können die Klimadaten der Station Trier-Petrisberg herangezogen werden. Diese sind wie folgt:

- mittlere Januar-Temperatur: 0,9 °C
- mittlere Juli-Temperatur: 17,6 °C
- durchschnittliche Jahrestemperatur: 9,1 °C
- durchschnittlicher jährlicher Niederschlag: 784 mm
- mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1 573 h

Die Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion auf der Offenlandfläche sorgt für eine Anreicherung von Frischluft, die nächtlich als Kaltluftstrom in Richtung Nordwesten (B 52) abfließt. Für Siedlungsgebiete ist dieser Abfluss nicht relevant.



2.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Teil links des Plangebietes ist gekennzeichnet durch den Einflussbereich der Mosel und des Hahnenwehrs innerhalb der Mosel. Der Bereich entlang der dort verlaufenden Mosel ist überwiegend durch den Weinbau geprägt. So befinden sich angrenzend an die bestehende Ortslage bis zu den Höhen hinauf grundsätzlich Weinbergsflächen und Waldflächen. Diese bestimmen das charakteristische Bild von Kenn mit landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren Umfeld der bestehenden Ortslage.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb der Ortsgemeinde Kenn auf einer Anhöhe, wo bereits ein aus den 70er Jahren stammendes Neubaugebiet "Kenner Ley I" liegt. Das neu geplante Baugebiet "Kenner Ley II" hat aufgrund der exponierten Lage eine große Bedeutung für das Landschaftsbild von Kenn und dessen Umgebung.

2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Um das vorhandene Angebot an Bauland beurteilen zu können, wurden mögliche andere Standorte, insbesondere Baumöglichkeiten in der Ortslage von Kenn näher untersucht (Machbarkeitsstudie). Dabei stellte sich heraus, dass bei den bestehenden Baulücken in der Regel die sofortige Bebauung nicht möglich ist, da diese entweder nicht erschlossen oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind. Auch aufgrund des nicht vorhandenen Platzes innerhalb der Gemeinde Kenn wurde die Suche nach möglichen Standorten im weiteren Umfeld durchgeführt.



Dabei wurde der Bereich südwestlich der Ortslage ausgemacht und als Plangebiet gewählt. Dort ist eine entsprechende Größe für ein entsprechendes Neubaugebiet in dieser Größe vorhanden. Im Flächennutzungsplan 2012 der Verbandsgemeinde Schweich (II. Fortschreibung) ist die Plangebietsfläche bereits ein Teilbereich der dortigen Fläche als Mischgebietsfläche dargestellt (Kennzeichnung M-M1 und M-M2). Die Bebauungsplanung orientiert sich damit am gültigen Flächennutzungsplan.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Ein schonender Umgang mit Boden und anfallendem Niederschlagswasser ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen M1, M2 und M12 soweit wie möglich realisiert.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Im Bebauungsplangebiet "Kenner Ley II" ist eine bauliche Nutzung als Wohngebiet geplant. Die Bebauung führt zu Veränderungen des Bestandes. Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge der Bilanzierung die Bauabschnitte 1 und 2 betrachtet, sodass eine möglichst frühzeitige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Gesamtkontext zur rechtlichen Absicherung erfolgt. Es sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur, Mensch und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge



Anlagenbedingt:

- Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu Flächenversiegelung:

Bruttobauland:	(85 654 m ²)
Nettobauland:	(53 639 m ²)
durch <u>Verkehrsflächen</u> :	9 930 m ²
- vollversiegelt Straßen/Wege und Parkplätze	
durch <u>Bebauung</u> :	29 837 m ²
- GRZ (0,5 - 0,7) inklusive Nebenanlagen	
durch zusätzliche <u>Entfernung von Gehölzen</u> im Umfeld der Zuwegung von Westen im Bereich der künftigen Grünfläche M6 (Teilflächen)	<u>1 800 m²</u>
⇒ Eingriff gesamt:	41 567 m²

Betriebsbedingt:

- gegebenenfalls steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 2.1).



2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch³

Durch die Erschließung des Baugebietes "Kenner Ley II" kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen, insbesondere während der Bauphase und auch entsprechend nach dieser Zeit, durch die dortigen Anwohner. Im gesamten Baugebiet sind ca. 115 Baustellen geplant. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt im Norden über die Straße "Im Höhberg" und im Süden über die "Alte Poststraße".

- K 1
- leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Im Höhberg" im Norden und "Alte Poststraße" im Süden)
 - erhöhte Verkehrsbelastung der Hauptstraße "Auf der Kenner Ley" durch ankommende und abfahrende Anwohner bzw. Besucher hinsichtlich des Neubaugebietes "Kenner Ley II"

Für die künftigen sensiblen Nutzungen im Neubaugebiet, insbesondere Wohnen, ist der Verkehrslärm der verlaufenden Autobahnen in unmittelbarer sowie die Verkehrsimmissionen entlang der Straßen relevant. Diese werden in einem eigenständigen Gutachten (Anhang 3) ermittelt und bewertet.

Auswirkungen durch geogen austretendes Radon sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen / Unterkellerungen zu vermeiden (siehe Kap. 2.1.2 und Anhang 4). Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht zu erwarten (siehe Anhang 7).

Der künftige Mindest-Abstand der Baufenster zum Waldrand/-mantel mit z. T. nicht heimischen Arten, wie Fichte, sowie Bäumen II. Ordnung (u. a. Robinie) und Sträuchern beträgt ca. 12,50 m.

Wenn dennoch einzelne Bäume zu groß werden bzw. als umsturzgefährdet anzusehen sind, wird der Revierförster der Gemeinde Kenn im Rahmen forstwirtschaftlicher Pflege- und Vorsorgemaßnahmen Bäume 1. Ordnung zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung herausnehmen. Langfristig wird somit eine Gefährdung der heranrückenden Wohnbebauung ausgeschlossen.

³ teilweise übernommen aus: Büro für Umweltplanung Spoo und Pittner (2013): Bewertung Radonpotenzial und Bodengutachten zu Bebauungsplan "Kenner Ley II" in Kenn (siehe auch Anhang 4 und 7) und FiRU (2013): Schalltechnisches Gutachten (siehe auch Anhang 3)



Um die Pflegemaßnahmen durchführen zu können, wird am Waldrand ein mindestens 4 m breiter Streifen freigehalten, um den Waldrand mit forstwirtschaftlichen Geräten erreichen zu können.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine eher geringe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

Näher untersucht wurden auf Grundlage von Anhang 5 die Fledermäuse.

Betroffen sind im Plangebiet die vorhandenen Zwergfledermäuse und der Kleine Abendsegler, die im dortigen Gebiet (brach gefallene Streuobstwiese im nordöstlichen Bereich) ihre potenziellen Quartiere besitzen. Jagd- und Transferflüge finden im gesamten Plangebiet statt.

- K 2
- Inanspruchnahme von Wiese, brach gefallener Streuobstwiese und landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen)
 - potenzielle Beeinträchtigung der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers, insbesondere hinsichtlich der Nahrungs- und Transferflüge (siehe Anhang 2.2) und der möglichen Quartiere in Bäumen und Spalten/abgeplatzter Rinde auf der Obstwiesenbrache
 - Abwanderung der auf der Wiese und auf der landwirtschaftlichen Fläche lebenden Tierarten auf angrenzende Flächen

Gegen die in Kapitel 2.1.3 beschriebenen vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten liegen artenschutzrechtlich bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Verstöße vor, wenn beim geplanten Bauvorhaben folgende Vorgaben eingehalten werden.

- Erhalt der randlichen Leitstrukturen und Waldränder (mindestens 10 m Breite)
- Rodung der Obstbäume nur von November bis Februar (Quartierbelegungen durch Fledermäuse in diesem Zeitraum sind ausgeschlossen)
- CEF-Maßnahmen, die die Schaffung von Ersatzquartieren im Umfeld des Plangebietes vorsehen (siehe E2)



2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 3 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau im mittleren und südöstlichen Bereich des Plangebietes bereits stark anthropogen durch landwirtschaftliche Nutzung (Nährstoffeintrag, Verdichtung) überformt. Im restlichen Gebiet ist Wiese und Streuobstwiese der kennzeichnende Faktor, das eine weniger starke anthropogene Nutzung signalisiert.

Bodenabtrag bedeutet, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.

Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 4 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung, das durch die Neuversiegelung noch verstärkt wird.



2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsflächen ist nicht betroffen)

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung im südwestlichen Bereich oberhalb der Ortslage Kenn wird das Landschaftsbild bedeutend verändert:

- K 6 - großräumige Erweiterung des Siedlungsgebietes
- Bebauung des landschaftsbildprägenden Moselhanges

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen. Sollten im Laufe der Bebauung Kultur- und Sachgüter hinsichtlich archäologischer Funde zutage treten, müssen diese entsprechend geschützt und geborgen werden.

2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgüter zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.



Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung bestimmter Bereiche im Plangebiet sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen extensiv genutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

- K 7 - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.

2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Emissionen	°°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen	°°°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°°°
Wasser	Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°°
Klima/Luft	Vermehrte Emissionen / Lärmbelastungen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	°°
Landschaft	Vergrößerung des Siedlungskörpers; Überformung eines landschaftsbildprägenden Moselhanges	°°°
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen	-



Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung von Wohngebieten würde die Wiese und Streuobstwiese im Plangebiet voraussichtlich weiter erhalten bleiben und der südöstliche Bereich würde weiter als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Der gesamte Moselhang bliebe als landschaftliches Element in der momentanen Form erhalten. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante Ausweisung des Baugebietes "Kenner Ley II" könnte aber der Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Kenn nicht gedeckt werden. Die Gemeinde hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten. Es käme auch nicht zur Bepflanzung und Aufwertung ehemaliger Acker- und Brachflächen (interne und externe Ausgleichsmaßnahmen), was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bezüglich der Zeitplanung ist dringend zu beachten, dass die Fällung der betroffenen baumhöhlenreichen Obstbäume nur in den Wintermonaten von November bis Februar durchzuführen sind (siehe Anhang 5). Die potenziell betroffenen Abendsegler befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren, sodass eine individuelle Gefährdung ausgeschlossen ist. (Im Sinne der Eingriffsminimierung wird weiterhin zur Reduzierung der Lichtquellen die Verwendung von Na-Niederdrucklampen empfohlen.)

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahmen zu verstehen.



M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und der Vorsorge des Schutzgutes Mensch.

M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

M3 Grünstreifen zwischen den Baugebieten

Flächen Nr. 10, 11 und 12:

Im gesamten Plangebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwei Grünstreifen auf den Flächen Nr. 10, 11 und 12 angelegt werden, um die drei Baugebiete hinsichtlich der unterschiedlichen Baudichten voneinander räumlich zu trennen.

Auf dem nördlichen Grünstreifen Nr. 11 und 12 ist eine Bepflanzung mit insgesamt mindestens 27 Bäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B und mindestens 110 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D mit 70 Exemplaren pro laufende 100 m durchzuführen.



Dabei soll eine Auflockerung der beiden geplanten städtebaulichen Dichtegrade (Reihen- sowie Doppel- und Einzelhäuser) erfolgen.

Auf dem südlichen Grünstreifen Nr. 10 ist eine Bepflanzung mit mindestens 18 Bäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B und mindestens 78 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D mit 70 Exemplaren pro laufende 100 m durchzuführen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M4 Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke

Die Privatgrundstücke sind mit jeweils einem Baum der Artenliste A oder B zu bepflanzen. Des Weiteren sind mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M5 Strauchpflanzungen im nördlichen Randbereich

Fläche Nr. 5:

Im Bereich Nr. 5 ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung des Baugebietes und somit eine Abgrenzung zu den angrenzenden Waldflächen im Norden umzusetzen. Im Zuge dessen soll eine 1- bis 2-reihige Strauchreihe mit mindestens 214 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D mit 70 Exemplaren pro laufende 100 m entlang der nördlichen Außengrenze des Plangebietes angelegt werden. Es soll eine niedrige Bepflanzung erfolgen, um den Blick in Richtung Mosel weiterhin zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Begrünung vor Bezug der Wohngebäude durchzuführen. Außerhalb der geplanten Begrünung ist ein 4,0 m breiter Randstreifen als Grünfläche für forstwirtschaftliche Fahrzeuge freizuhalten (Zufahrt von Westen über Flurstücksnummer 38/2).



Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M6 Baumpflanzungen entlang der Zufahrtsstraße im nordwestlichen Bereich

Fläche Nr. 4:

Im nordwestlichen Bereich Nr. 4 soll entlang der Zufahrtsstraße eine Bepflanzung mit mindestens 22 Bäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B in einem Abstand innerhalb der Bäume von 10 m erfolgen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M7 Erhalt der Bäume im nordöstlichen Bereich

Fläche Nr. 5:

Die drei Obstbäume im nordöstlichen Bereich auf der Fläche Nr. 5 des Plangebietes sind zu erhalten und zu pflegen. Diese sollen weiterhin den dort lebenden Fledermaus- und Vogelarten als Quartiere dienen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Aufstellen eines Baumzaunes (2,0 m Höhe)
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern



- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
- Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.

Es handelt sich hierbei um eine Erhaltungsmaßnahme, die nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.

M8 Strauchpflanzungen im westlichen und östlichen Randbereich

Fläche Nr. 3, 6, 7 und 8:

Entlang der Außengrenze des Plangebietes ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes eine Bepflanzung mit Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D mit 70 Exemplaren pro laufende 100 m durchzuführen, um eine Eingrünung der Baugebiete zu erzielen und weiterhin ausreichend Platz für die Jagd- und Transferflüge der Fledermäuse aufrecht zu erhalten.

Entlang des westlichen Bereiches des Plangebietes Nr. 3 soll eine Bepflanzung mit 256 Sträuchern und im östlichen Randbereich Nr. 6, 7 und 8 mit 189 Sträuchern erfolgen.

Auf beiden äußeren Randbereichen ist in Richtung Waldtälchen ein 4,0 m breiter Randstreifen als Grünfläche anzulegen, um forstwirtschaftlichen Fahrzeugen den Zugang zu gewähren (Zufahrt über Flurstücksnummer 38/2 sowie über Planstraße A4 bzw. Grünfläche 10 und Flurstücksnummer 39/5).

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen (s. o. Jagd-/Transferflüge), Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.



M9 Eingrünung des südöstlichen Bereiches

Fläche Nr. 1 und 9:

Im südöstlichen Bereich Nr. 1 und 9 soll zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung mit einer Bepflanzung mit mindestens 31 Bäumen der Artenliste B (2. Ordnung, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 7,0 m Abstand zwischen den Bäumen) und mindestens 148 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D pro laufende 100 m erfolgen, um eine Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu schaffen. Ebenso dient die Maßnahme als Siedlungsabschluss des geplanten Baugebietes.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M10 Bepflanzung des südwestlichen Bereiches

Fläche Nr. 2:

Im südwestlichen Bereich Nr. 2 soll eine lockere Bepflanzung mit mindestens 11 Bäumen der Artenliste B (2. Ordnung, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 12,0 m Abstand zwischen den Bäumen) und mindestens 40 Sträuchern der Artenliste D gruppenweise zwischen den Bäumen erfolgen. Im Zuge dessen soll eine Abgrenzung zum angrenzenden Wohngebiet geschaffen werden.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.



M11 Bepflanzung der Grünflächen entlang der Parkflächen

Fläche Nr. 13:

Die Grünflächen entlang der Parkflächen werden mit insgesamt 12 Bäumen des Typs Feldahorn oder Baumhasel bepflanzt (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 7,0 m Abstand zwischen den Bäumen).

Auf der verbleibenden Fläche ist Rasen des Typs RSM 7.1.2 anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M12 Regenwasserbewirtschaftung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken soweit wie möglich zurückgehalten werden. Überschüssiges Oberflächenwasser soll über ein System aus Mulden und Regenwasserkanälen sowie Versickerungsmulden auf den westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes sowie im mittleren Gebiet des nördlichen Grünstreifens zurückgehalten werden. Dort kann es dann über die belebte Bodenzone versickern.

Primär ist jedoch das Zurückhalten des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen zu gewährleisten. Es soll pro Gebäude eine Zisterne errichtet werden, die bei Vollerfüllung des Volumens einen Notüberlauf in die angrenzende öffentliche Grünfläche hat.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen. Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.

Die Maßnahme dient v. a. dem Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Wasser. Aber auch auf die anderen Schutzgüter hat die Maßnahme positive Auswirkungen.



Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

E1 Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfläche südlich der Photovoltaikanlage "Kenner Sang"

Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Longuich sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 2 Externe Ausgleichsmaßnahme E1

Gemarkung			
Flur	Flurstücksnummer	aktuelle Nutzung	Fläche m ²
15	51 (teilweise)	Landwirtschaft/Wiese anrechenbar mit Faktor 0,7 (wegen bestehendem Waldrand und schon extensivierten randlichen Teilbereichen)	28.439
SUMME (anrechenbar)			19.907

Eine bestehende Fettwiese (die im Rahmen des Bebauungsplanes "Kenner Sang" als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist) mit Rotem Wiesenklees, Englischem Raygras, Löwenzahn, Scharfem Hahnenfuß sowie weiteren Gras-Ubiquisten wird in eine Extensiv-Wiese mit folgenden Auflagen ausgegert:

- 1- bis 2-schürige Mahd
- Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung
- Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung

Die Pflege der Flächen kann im Zusammenhang der angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.

E2 Schaffung Fledermaus-Ersatz-Lebensräume

In der direkt westlich angrenzenden Geländemulde (Gemeindeeigentum) sowie gegebenenfalls dem nördlichen Waldrand (Jagdgebiet und Eignung wegen tiefer Lage/geringer Windgeschwindigkeiten) sind 20 künstliche Fledermausquartiere anzubringen. Es sind an geeigneten Bäumen 10 Fledermaushöhlen und 10 Spaltenhöhlen (für insbesondere Kleine Abendsegler und Zwergfledermaus) deutlich vor Umsetzung der baulichen Maßnahme durch einen Fachmann aufzuhängen (siehe Anhang 5).



Zusammenfassend sind die definierten Maßnahmen M1 bis M12 sowie E1 und E2 in der Lage, die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt zu minimieren und kompensieren.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Bepflanzung der öffentlichen Grünstreifen zwischen den Bebauungszonen (M3), der Privatgrundstücke (M4) sowie der Eingrünungen des gesamten Plangebietes (M5-9) dient der Auflockerung und Durchgrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Mensch auswirkt. Ebenso sind die drei Bäume im Außenbereich des nordöstlichen Gebietes (M7) zu erhalten und zu pflegen.

Eine strukturreichere Landschaft hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den öffentlichen Grünstreifen zwischen den Bebauungszonen (M3), auf den Privatgrundstücken (M4), hinsichtlich der Eingrünung des Plangebietes (M5 bis M6, M8 bis M11), durch den Erhalt der Bäume im nordöstlichen Bereich (M7) und die für Arten- und Lebensgemeinschaften stabilisierende externe Kompensation E2 (Aufhängung Ersatzhabitats). Durch die externe Kompensation E1 werden ebenfalls Standortbedingungen für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert.

Es entstehen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (siehe Anhang 5), wenn die Leitstrukturen/Waldränder für Jagd- und Transferflüge im Wesentlichen erhalten bleiben, die Rodungen der Obstbäume nur von November bis Februar stattfinden und die CEF-Maßnahme E2 vorzeitig durchgeführt wird.



2.4.3 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M3 bis M6, M8 bis M11) sowie die externe Maßnahme E1 dienen der Auflockerung des Bodens und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt und natürliche stoffliche Prozesse aus.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (M12), nach der das Oberflächenwasser in Zisternen und Mulden auf den Privatgrundstücken und auch auf den öffentlichen Park-/Grünflächen versickert werden soll und der Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2), sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen (M3 bis M6, M8 bis M11) sowie die Erhaltungsmaßnahme im nordöstlichen Bereich (M7) und die Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (M12) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des (Boden-/) Wasserhaushaltes.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M6, M8 bis M11. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich positiv auf das Klimapotenzial aus.

Auch der Erhalt der alten Baumgruppe im nördlichen Bereich (M7) und die Anlage von Regenwasserbewirtschaftungsflächen (M12) sorgen zu einer erhöhten Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion.



2.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baum- und Gehölzpflanzungen auf den öffentlichen Grünstreifen zwischen den Bebauungszonen (M3) innerhalb des Plangebietes und rund um das Plangebiet (M5, M8 bis M10), die in erster Linie der Begrünung und Eingrünung des Baugebietes dienen. Die Neuanpflanzung auf den Privatgrundstücken (M4) dient dagegen vorrangig der Auflockerung und Durchgrünung der Baukörper.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die starke Veränderung des Landschaftsbildes entschärft und der Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild verringert.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, deshalb sind diese Schutzgüter auch nicht durch das Baugebiet gefährdet und werden weiter betrachtet.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- igr AG (2011): Biotoptypenkartierung.
- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht/LfUG (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse).
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LfUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Verbandsgemeinde Schweich (1997/1998): Landschaftsplanung VG Schweich, erarbeitet durch Büro für Landespflege, Dipl.-Ing. Sonntag.
- Verbandsgemeinde Schweich (2012): Flächennutzungsplan VG Schweich, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich / Kaiserslautern.

Gesetze und sonstige Vorschriften

- Bundesartenschutzverordnung/BartSchV (2012).
- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2012).
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2010).
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.



- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umweltaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2010).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2010).
- Richtlinie des Rates 79/109/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten/ Vogelschutz-Richtlinie (1991). zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991.
- Umweltschadensgesetz/USchadG (2012).
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2013).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde (nach § 4 Abs. 3 BauGB) kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.



3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge des Bebauungsplanes "Kenner Ley II" soll ein Neubaugebiet im südwestlichen Bereich, oberhalb der Ortsgemeinde Kenn gelegen, gebaut werden. Insgesamt sollen in zwei Bauabschnitten auf einer Bruttobaufläche von ca. 8,6 ha 115 Wohneinheiten entstehen. Das Plangebiet grenzt an das bereits bestehende Neubaugebiet "Kenner Ley I" an.

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es zu Eingriffen in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft auf 41 567 m².

Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Für die Tiere und Pflanzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teil-Lebensräumen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Neuversiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird stark verändert und beeinträchtigt, da es sich um einen landschaftsbildprägenden Hangbereich entlang der Mosel handelt. Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet keine bekannt.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen wurden landespflegerische Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und die Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dienen v. a. dem Schutz und dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser. Der Erhalt der bestehenden Gehölze im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sowie die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken, auf den öffentlichen Grünflächen sowie die Eingrünungen im Außenbereich des geplanten Baugebietes wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaftsbild und Mensch aus. Insgesamt werden landespflegerische Maßnahmen im Baugebiet auf insgesamt 25 115 m² umgesetzt. Sie haben auch positive Effekte für das Boden- und Wasserpotenzial.

Der bestehende Erhaltungszustand der vorkommenden Arten (insbesondere der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers) bleibt bei Beachtung der Vorgaben bezüglich der Schaffung neuer Quartiere im angrenzenden Umfeld (Maßnahme E2) bewahrt. Diese 20 künstlichen Quartiere sind als CEF-Maßnahme deutlich vor der Entwicklung des Baugebietes umzusetzen. Gleichzeitig sind zur Schonung von potenziellen Fledermausquartieren im Bereich der Obstbäume Baumfällungen nur im Zeitraum von November bis Februar durchzuführen.



Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes findet in der Gemarkung Longuich in der Flur 14, Flurstück 51 eine Extensivierung einer bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche statt (E1).

Insgesamt finden damit Kompensationsmaßnahmen auf 45 022 m² statt. Damit werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wurde am 16.08.2012 öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Alle im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen inklusive der Berücksichtigung sind in Anhang 1 angefügt.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2013

.....
Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

.....
Dipl.-Geogr. S. Christ



Anhang 1 Zusammenfassung der Umweltbelange aus Anregungen und Hinweisen aus den Verfahren gemäß § 3 (1) und 3 (2) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Stellungnahme vom Landesbetrieb Mobilität Trier (13.07.2012):

Die Hinweise bezüglich der straßeneigenen Entwässerungsanlagen, des abzuführenden Abwassers und Oberflächenwassers werden zur Kenntnis berücksichtigt.

Stellungnahme der Landes-Aktions-Gemeinschaft (22.07.2012):

Die erhöhte Gestaltungs-, Ein- und Durchgrünungsansprüche aus der Darstellung alt im Flächennutzungsplan 2012 der Verbandsgemeinde Schweich hinsichtlich der Einsehbarkeit des Plangebietes werden berücksichtigt (siehe interne Kompensationsmaßnahmen).

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (24.07.2012):

Die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des landwirtschaftlichen Anwesens in südöstlicher Richtung vom Plangebiet werden berücksichtigt (siehe Anhang 3).

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (25.07.2012 und 12.07.2013):

Hinweise zur Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung werden berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (10.07.2013):

Für die externe Kompensation seien Bestands- und Maßnahmenpläne vorzulegen, entsprechend denjenigen für das Bebauungsgebiet. Dieser Hinweis wurde in den vorliegenden Unterlagen in Anhang 2.4 eingearbeitet.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Kompensationsdaten der Unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form, entsprechend den Anforderungen des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung zu stellen sind. Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Schweich sind die Daten digital verfügbar.



Stellungnahme des Forstamtes Trier (30.07.2012 und 09.07.2013):

Das Forstamt Trier gibt Hinweise bezüglich der Berücksichtigung eines zu nahen Heranrückens der baulichen Anlagen an den Waldrand. Des Weiteren ist ein erforderlicher Mindestabstand von einer Baumlänge zwischen dem aufstockenden Wald und den baulichen Anlagen zu gewährleisten. Insgesamt ist ein zu nahes Heranrücken der baulichen Anlagen an den Wald zu unterlassen.

Ein Nichteingreifen in den westlich gelegenen Waldstreifen ist zu befolgen, um die Schutzfunktion Klima und den Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutz, Immissionsschutz) zu erhalten. Ebenso sollte der Waldgürtel des "Jungenwaldes" im Osten als Schutzgürtel für die angrenzende Ortslage Kenn bestehen bleiben. Diese Hinweise und Bemerkungen werden bei der Gestaltung der randlichen Grünflächen berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (01.08.2012 und 17.06.2013):

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt den Vermerk hinsichtlich eines erhöhten und lokal über einzelne Gesteinshorizonten vorkommenden Radonpotenzials. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Anhang 4 (Bewertung Radonpotenzial) behandelt.

Stellungnahme des NABU Region Trier und des BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg (03.08.2012):

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben der Landwirtschaft erhebliche Produktionsflächen entziehen wird. Des Weiteren wird dem thermisch überbelasteten Moseltal ein bedeutsames Frischluftentstehungsgebiet entzogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei dem Schutzgut Boden sowie Klima/Luft behandelt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (06.08.2012 und 18.06.2013):

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz äußert generelle Bedenken bezüglich des Planvorhabens. Das Plangebiet entsteht teilweise auf Ackerflächen, die gut bis sehr gut landwirtschaftliche Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von über 40 Bodenpunkten aufweisen.



Des Weiteren sei der Betrieb Herrig von der Existenz betroffen, da im Zuge der Planung ein Flächenverbrauch einhergeht und somit hofnahe Flächen der Planung zum Opfer fallen. Die resultierenden Einschränkungen (Verkehr, Geräuschimmissionen, Verunreinigungen durch Hunde) im Zuge der Planung schränken nach Angabe des Betriebsleiters die Entwicklungsfähigkeit des Aussiedlerhofes mit Schwerpunkt Acker- und Weinbau so ein, dass kein zukunftsfähiger Wirtschaftsbetrieb erhalten werden kann. Dies wird berücksichtigt und unter Anhang 6 näher behandelt.

Des Weiteren wird aufgrund der Nähe des Mischgebietes ein Immissionsgutachten vor Planerstellung und Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes als notwendig angesehen. Diesem Hinweis wird in Anhang 3 bei der Betrachtung des Gewerbelärms durch den landwirtschaftlichen Betrieb nachgegangen.

Stellungnahme U. und W. Schütz, Kenn (03.07.2013):

Es erfolgen allgemeine Hinweise zu einem angeblich unzureichenden Schutz von Natur und Umwelt. Die Anforderungen an Umwelt- und Naturschutz sind umfangreich im vorliegenden Umweltbericht inklusive der erforderlichen Folgen dargelegt.

Stellungnahme der Anlieger Alte Poststraße, Kenn (03.07.2013):

Die Regenwasserbewirtschaftung wird infrage gestellt. Die Oberflächenwasserbewirtschaftung wurde insgesamt unter Berücksichtigung der bestehenden Topografie, Niederschlagswasserspenden, Versickerung etc. nach aktuellen fachlichen Standards entwickelt, u. a. mit Rückhalteflächen am Rand des Plangebietes. Die Hinweise zu den Pflanzlisten wurden aufgenommen.

Stellungnahme M. Metzler, Kenn (03.07.2013):

In dem Grünstreifen entlang des Waldrandes (der zur forstlichen Bewirtschaftung genutzt wird) würde durch zusätzliche Asphaltierung Bodenversiegelung entstehen, der nicht bilanziert sei. Eine Asphaltierung / Versiegelung ist hier nicht vorgesehen.



Weiterhin würde zusätzlicher Lärm durch vorübergehenden Baustellenverkehr entstehen, der nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt sei. Auf dieses Thema ist in Kap. 2.3.1, 2. Absatz ausdrücklich hingewiesen. Im Bebauungsplan können keine verkehrslenkenden Maßnahmen festgelegt werden. Bei der Größe des Baugebietes ist eine Anbindung in zwei Richtungen notwendig. Sollte es in der Poststraße zu einer übermäßigen Belastung kommen, wird die Gemeinde Kenn sich verkehrslenkende Maßnahmen vorbehalten. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan sind jedoch ausreichend Wendemöglichkeiten gegeben, sodass eine Durchfahrt zur Alten Poststraße aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich ist.



Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft											
<u>Schutzgut Mensch (K1):</u>											
- leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Im Höhberg" im Norden und "Alte Poststraße" im Süden)		M1	Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren.	-	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
- erhöhte Verkehrsbelastung der Hauptstraße "Auf der Kenner Ley"		M2	Verwendung versickerungsfähiger Materialien - Befestigung von internen Verkehrsflächen und Stellplätzen soll durch versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betonrasplatten) erfolgen.	-	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2):</u>											
- Inanspruchnahme von Wiese, brach gefallener Streuobstwiese (inklusive u. a. zwei Birnenbäume/60 cm StD) und landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen)		M3	Grünstreifen zwischen den Bebauungszonen (Flächen Nr. 10, 11, 12) - Im Plangebiet sollen zwei Grünstreifen zur räumlichen Trennung der verschiedenen Baudichtgrade (Reihenhäuser, Doppelhäuser und Einzelhäuser) angelegt werden. - Auf den nördlichen Grünstreifen (Flächen Nr. 11 und 12) sollen mindestens 27 Bäume der 2. Ordnung der Artenliste B und mindestens 110 Sträucher der Artenliste D gepflanzt werden. - Auf dem südlichen Grünstreifen (Fläche Nr. 10) sollen mindestens 18 Bäume der 2. Ordnung der Artenliste B und mindestens 78 Sträucher der Artenliste D gepflanzt werden. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	5 328 m ²	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen im Süden ein Siedlungsabschluss geschaffen.	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum- bzw. Trittstein-Biotop. Die Ein- und Begrünung stellt einen neuen Lebensraumbereich für die dort lebenden Fledermaus- und Vogelarten dar. Auch der Erhalt der Bäume im nordöstlichen Bereich (M7) ermöglicht einen kleinen Teil der Quartiere für die dort lebenden Tierarten aufrecht zu erhalten.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M6 und M8 bis M11. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken bilden in Verbindung mit der teilweise bestehenden Gehölzreihe im äußeren Bereich (angrenzende Waldflächen) einen Siedlungsabschluss.	Keine Auswirkungen
<u>Schutzgut Boden (K3):</u>											
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.		M4	Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke - Privatgrundstücke sind mit jeweils einem Baum (Annahme: Baumgrundfläche 3,0 m x 3,0 m) der 2. Ordnung der Artenliste B zu bepflanzen. - 5 % der Grundstücke sind mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen.	3 030 m ²		Durch die Begrünung Richtung Norden, Westen und Osten wird im Übergang zum bestehenden Wald ein gestufter naturnaher Waldrand geschaffen.					
<u>Schutzgut Wasser (K4):</u>											
- Minimierung der Grundwasserneubildungsrate		M5	Strauchpflanzungen im nördlichen Bereich (Fläche Nr. 5) - Im nördlichen Randbereich des Plangebietes soll eine 1- bis 2-reihige Strauchreihe der Artenliste D mit mindestens 214 Sträuchern angepflanzt werden. - Insgesamt soll eine lockere, niedrige Bepflanzung erfolgen, um den Blick in Richtung Mosel weiterhin zu gewährleisten. - Im Randbereich zum Waldtälchen ist ein 4,0 m breiter Grünstreifen anzulegen, um forstwirtschaftlichen Fahrzeugen eine Befahrung zu gewährleisten. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	5 408 m ²		Artenschutzrechtlich bleibt nach der Durchführung des geplanten Vorhabens der bestehende Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt. Der Wegfall von einzelnen Bäumen im nordöstlichen Bereich wird durch die Schaffung von neuen Quartieren für die Fledermaus- und Vogelarten im näheren Umfeld ausgeglichen (E2).					
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses											
<u>Schutzgut Klima/Luft (K5):</u>											
- vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen											
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist nicht betroffen)											
<u>Schutzgut Landschaft (K6):</u>											
- großräumige Erweiterung des Siedlungsgebietes											
- Bebauung des landschaftsbildprägenden Moselhanges											
<u>Wechselwirkungen (K7):</u>											
- Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.											



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
<u>Bruttobauland</u>	85 654 m ²	M6	Baumpflanzungen entlang der Zufahrtsstraße im nordwestlichen Bereich (Fläche Nr. 4) - Entlang der Zufahrtsstraße sollen mindestens 22 Bäume 2. Ordnung der Artenliste B in einem Abstand von 10 m zueinander gepflanzt werden. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2 576 m ²	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Nettobauland	53 639 m ²	M7	Erhalt der Bäume im nordöstlichen Bereich - Die drei Bäume im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sollen erhalten bleiben und gepflegt werden. - Die Maßnahme dient somit weiterhin als Erhaltungsschutz. Ein Teil der dort vorhandenen Quartiere für die dort lebende Fledermaus- und Vogelarten.	-							
Eingriffe durch:											
- Verkehrsflächen (vollversiegelte Flächen sind Straßen/Wege und Parkplätze)	9 930 m ²										
- Bebauung (Wohngebiet) GRZ 0,5 - 0,7 inklusive Nebenanlagen	29 837 m ²	M8	Strauchpflanzungen im westlichen und östlichen Randbereich (Flächen Nr. 3, 6, 7, 8) - Entlang des Randbereiches ist im westlichen und östlichen Bereich eine Bepflanzung mit Sträuchern der Artenliste D vorgesehen. - Im westlichen Bereich des Plangebietes sind mindestens 256 Sträucher der Artenliste D in Form einer 1-bis 2-reihigen Strauchhecke anzulegen. - Im östlichen Bereich sind mindestens 189 Sträucher der Artenliste D in Form einer 1- bis 2-reihigen Strauchhecke zu pflanzen. - In Richtung Wald ist jeweils ein ca. 4,0 m breiter Grünstreifen anzulegen, um forstwirtschaftlichen Fahrzeugen die Befahrung zu gewährleisten. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen. - Mit dieser Maßnahme sollen die Jagd- und Transferflüge der Zwergfledermäuse und des Kleinen Abendseglers weiterhin gewährleistet bleiben.	6 530 m ²							
- zusätzliche Entfernung von Gehölzen im Umfeld der Zuwegung von Westen im Bereich der künftigen Grünflächen M6 (Teilflächen)	1 800 m ²										
GESAMTVERSIEGELUNG/EINGRIFF	41 567 m²										
		M9	Eingrünung des südöstlichen Bereiches (Flächen Nr. 1, 9) - im südöstlichen Bereich des Plangebietes soll eine Eingrünung durch Pflanzung von mindestens 31 Bäumen 2. Ordnung der Artenliste B und mindestens 148 Sträuchern der Artenliste D erfolgen - die Bäume sollen in einem Abstand von 7,0 m zueinander gepflanzt werden und die Sträucher zwischen den einzelnen Bäumen - auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen	1 502 m ²							
		M10	Eingrünung des südwestlichen Bereiches (Fläche Nr. 2) - im südwestlichen Bereich ist eine Bepflanzung mit 11 Bäumen 2. Ordnung der Artenliste B durchzuführen (Abstand zwischen den Bäumen beträgt 12,0 m) - auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen	427 m ²							



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
		M11	Bepflanzung der Grünflächen entlang der Parkflächen (Fläche Nr. 13) - die Grünflächen sind mit insgesamt 12 Bäumen des Typs Feldahorn oder Baumhasel zu bepflanzen (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 7,0 m Abstand zwischen den Bäumen) - auf der verbleibenden Fläche ist Rasen des Typs RSM 7.1 anzulegen	314 m ²							
		M12	Regenwasserbewirtschaftung - das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll durch bauliche und technische Maßnahmen möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden - das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, wenn möglich als Brauchwasser zu verwenden - Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist auf naturnah anzulegenden Versickerungsbekken / Mulden bzw. Regenwasserleitungen im Bereich des nördlichen Grünstreifens und im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes zurückzuhalten bzw. zu versickern.	-	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine wesentliche quantifizierbare Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung (sehr kleinräumig positive Effekte durch Verdunstung)	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
		E1	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfläche südlich Photovoltaikanlage "Kenner Sang" (Eigentum OG Kenn) - Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Longuich soll eine Fläche umgewandelt werden, Flur 15, Flurstücksnummer 51 (teilweise). Eine bestehende Fettwiese (die im Rahmen des Bebauungsplanes "Kenner Sang" als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist) mit Rotem Wiesenklees, Englischem Raygras, Löwenzahn, Scharfem Hahnenfuß sowie weiteren Gras-Ubiquisten wird in eine Extensivwiese mit folgenden Auflagen ausgegert/umgewandelt: - 1- bis 2-schürige Mahd - Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung - Initialansaat mit 5 g/m ² von RSM 8.1/Biotopentwicklung - Die Pflege der Flächen kann im Zusammenhang der angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.	(Gesamtfläche 28 439 m ² Anrechnungsfaktor 0,7 =) 19 907 m ²	keine Aufwertung	Die Standortbedingungen werden für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert. Es wird ein Anrechnungsfaktor von 0,7 wegen bereits bestehendem Waldrand und schon extensivierten randlichen Teilbereichen eingestellt.	Natürliche stoffliche Bodenprozesse werden gefördert.	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine wesentliche Aufwertung	keine Aufwertung
		E2	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse durch Aufhängung von Fledermauskästen in den direkt angrenzenden Waldbereichen vor Umsetzung der Baumaßnahmen - (siehe Kap. 2.4)	(20 St.)	keine Aufwertung	Es werden für Fledermäuse vor Umsetzung der Baumaßnahme gezielte Ersatzhabitate hergestellt (CEF-Maßnahme). Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG treten damit nicht ein (siehe Anhang 5).	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung / Entfernung von Gehölzen durch geplantes bauliches Vorhaben	41 567 m²		Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen	45 022 m²							

Zusammenfassung:
Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Es wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und der Boden- und Wasserhaushalt aufgewertet. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden.



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

2.2 Bestandsplan



2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



2.4 Bestands- und Maßnahmenplan Externe Ausgleichsmaßnahme



2.5 Pflanzlisten



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(Fagus sylvatica)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Ross-Kastanie	(Aesculus spec.)
Nussbaum	(Juglans regia)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Speierling	(Sorbus domestica)
Wildkirsche	(Prunus avium)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraister)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Sand-Birke	(Betula pendula)



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(Malus domestica)
Gartenbirne	(Pyrus communis)
Süßkirsche	(Zuchtformen von Prunus avium)
Mirabelle	(Prunus domestica x cerasifera)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Sauerkirsche	(Prunus cerasus)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Grau-Weide	(Salix cinerea)
Ohr-Weide	(Salix aurita)
Silber-Weide	(Salix alba)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)
Korb-Weide	(Salix viminalis)
Holunder	(Sambucus nigra)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(Cytisus (= Sarothamnus) scoparius)
Eibe	(Taxus baccata)
Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
(Roter) Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")
Spierstrauch	(Spirea spec.)
Wacholder	(Juniperus communis)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 3 Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" in Kenn



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 4 Bewertung Radonpotenzial (Spoo und Pittner)



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 5 Artenschutzfachliche Erfassung und Bewertung (Schwerpunkt Fledermäuse)



Anhang 6 Abschätzung der möglichen Einschränkung bei der Nutzungsänderung des Aussiedlerhofes Herrig (Rinder- oder Milchkuhhaltung) durch das heranrückende Baugebiet "Kenner Ley II"



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

**Anhang 7 Bodengutachten zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" in
Kenn (Spoo und Pittner)**



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 8 Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus den Wohn- nutzungen



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 9 Verkehrsuntersuchung Baugebiet "Kenner Ley II" (Büro R+T)



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

**Anhang 10 Abwägung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**



**Anhang 11 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB**